



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

8. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Dezember 2011	Nummer 12
-------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Vollzug des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt; Aufhebung der Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Kahler Berg“ in der **Gemarkung Ziegelroda, Landkreis Saalekreis** 213
- . Vollzug des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt; Aufhebung der Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Theerofener Eichen“ in der **Gemarkung Havelberg, Landkreis Stendal** 213
- . Vollzug des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt; Aufhebung der Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Am Eisernen Kreuz“ in der **Gemarkung Klötze, Altmarkkreis Salzwedel** 213
- . Vollzug des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt; Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg über die Naturwaldzelle „Fiedelbogen“ in der **Gemarkung Haldensleben, Landkreis Börde** 213
- . Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Mahlpfluher Fenn“ in der **Gemarkung Uchtdorf der Stadt Tangerhütte (Landkreis Stendal)** 214
- . Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Steinklöße“ in der **Gemarkung Ziegelroda der Stadt Querfurt (Saalekreis)** 215
- . Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Othaler Wald“ in der **Gemarkung Beyernaumburg der Stadt Allstedt (Landkreis Mansfeld-Südharz)** 216
- . Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Oberes Selketal“ in der **Gemarkung Ballenstedt der Stadt Ballenstedt (Landkreis Harz)** 217

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über die Prüfungs-

- und Geschäftsordnung für den vom Landesverwaltungsamt gebildeten Prüfungsausschuss zur Abnahme der Prüfung der Sachkunde gemäß § 9 GefHuG i. V. m. §§ 5 - 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuVO) 218
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zum Antrag auf Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)
hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Biederitz für die Ortsteile Biederitz, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf 221
- 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes 221
- Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)
hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Biederitz für die Ortsteile Biederitz, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf 221
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die
 - Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Südliches Anhalt, OT Piethen und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“, Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung 222
 - Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Südliches Anhalt, OT Görzig und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“, Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung 222
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Verbandsgemeinde Unstruttal 222

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark Listerferda GmbH & Co. KG in 01796 Pirna/OT Birkwitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Elster V in **06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg** 222
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrargenossenschaft Wefensleben e. G., Schacht 2, 39365 Wefensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Lagerkapazität von 5,316 t Biogas einschließlich Biogasanlage in **39365 Ummendorf, Landkreis Börde** 223
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pigmenten in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 224
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in **06449 Giersleben, Salzlandkreis** 224
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über das Vorhaben „Erweiterung der Kläranlage Weißenfels“ 225
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. V. m. §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) „Flurbereinigungsverfahren Niederöbblingen II“, **Landkreis Mansfeld-Südharz** 226
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels 227
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Hauptsatzung der Stadt Teuchern; hier: Genehmigung gemäß § 7 Absatz 2 GO LSA - Bescheid an die Stadt Teuchern vom 04.02.2011 - 230
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über eine straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 11.11.2011–H/233-31030/21/11 236
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über eine straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 01.12.2011–H/233-31030/23/11 236
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Planfeststellungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Magdeburg-Prester“; Rücknahme des Antrags auf Planfeststellung der KTB Kies- und Transportbeton GmbH & Co. KG vom 01.12.2011 237
- . Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt - in Auflösung -; Beschlussfassung zu den Jahresrechnungen 2010 und 2011 und Entlastungen gemäß § 108a GO LSA 237
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Beschlüsse III/03 2011 bis III/07 2011 237

A. Landesverwaltungsamt

**Vollzug des Waldgesetzes für das
Land Sachsen-Anhalt**

**Aufhebung der Verordnung
zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Kahler Berg“
in der Gemarkung Ziegelroda,
Landkreis Saalekreis**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA, vom 13.04.1994, GVBl. LSA S. 520, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.01.2011, GVBl. LSA S. 5) wird verordnet:

§ 1

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Halle vom 13. März 2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, S. 22) zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Kahler Berg“ wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 9. 11. 2011



Pleye
Präsident

**Vollzug des Waldgesetzes für das
Land Sachsen-Anhalt**

**Aufhebung der Verordnung
zur Ausweisung der Naturwaldzelle
„Theerofener Eichen“ in der Gemarkung
Havelberg, Landkreis Stendal**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA, vom 13.04.1994, GVBl. LSA S. 520, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.01.2011, GVBl. LSA S. 5) wird verordnet:

§ 1

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 13. September 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg, S. 149) zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Theerofener Eichen“ wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 9. 11. 2011



Pleye
Präsident

**Vollzug des Waldgesetzes für das
Land Sachsen-Anhalt**

**Aufhebung der Verordnung
zur Ausweisung der Naturwaldzelle
„Am Eisernen Kreuz“ in der Gemarkung Klötze,
Altmarkkreis Salzwedel**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA, vom 13.04.1994, GVBl. LSA S. 520, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.01.2011, GVBl. LSA S. 5) wird verordnet:

§ 1

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 9. Mai 2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg, S. 90) zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Am Eisernen Kreuz“ wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 9. 11. 2011



Pleye
Präsident

**Vollzug des Waldgesetzes für das
Land Sachsen-Anhalt**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung des
Regierungspräsidiums Magdeburg über die
Naturwaldzelle „Fiedelbogen“ in der
Gemarkung Haldensleben, Landkreis Börde**

§ 1

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA, vom 13.04.1994,

GVBl. LSA S. 520, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.01.2011, GVBl. LSA S. 5) wird die Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg über die Naturwaldzelle „Fiedelbogen“ in der Gemarkung Haldensleben, ehemaliger Landkreis Ohrekreis, nunmehr Landkreis Börde vom 4. Juli 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 11/97, S. 284) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 24 Hektar.“
2. Die Anlage 1 der Verordnung erhält die in der Anlage zu dieser Änderungsverordnung enthaltene Fassung der kartenmäßigen Darstellung der Grenzen der Naturwaldzelle.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 9.11.2011



Pleye
Präsident

- *) Die Karte mit den Grenzen der Naturwaldzelle im Maßstab 1:10.000 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Mahlpfuhler Fenn“ in der Gemarkung Uchtdorf der Stadt Tangerhütte (Landkreis Stendal)

Auf Grund des § 19 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA, vom 13. April 1994, GVBl. LSA, S. 520, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2011, GVBl. LSA Nr. 1, S. 5) wird verordnet:

§ 1

Naturwaldzelle

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.
- (2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Mahlpfuhler Fenn“.
- (3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 62,2 Hektar.

§ 2

Grenzen der Naturwaldzelle

Die Naturwaldzelle befindet sich in der Gemarkung Uchtdorf der Stadt Tangerhütte Die Grenze der Naturwaldzelle ist in der als Anlage zu dieser Verordnung

enthaltenen Karte im Maßstab 1:10.000 als Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze der Naturwaldzelle. Dies entspricht den Abteilungen 3413, 3414 teilweise und 3402 teilweise des Landesforstbetriebes, Forstbetrieb Altmark. Die Naturwaldzelle befindet sich im Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die Naturwaldzelle befindet sich im Wuchsgebiet Mittleres Nordostdeutsches Altmoränenland und gehört zum Wuchsbezirk Elbe-Tangerwinkel-Niederung. Auf den mineralischen und organischen Nassstandorten mit überwiegend geringer Nährkraftausstattung haben sich standortheimische, strukturreiche Mischwaldgesellschaften entwickelt. Die aktuelle Bestockung besteht aus Birkenbruchwäldern mit einem Überhalt aus Kiefer, Roterle, Fichte und Stieleiche sowie Kiefern-mischbeständen. Die Naturwaldzelle ist in ihrer Baumartenzusammensetzung und im Bestandesaufbau besonders naturnah im Sinne des § 19 Abs. 1 WaldG LSA. Sie dient der Forschung, Lehre und Dokumentation einer ungelentkten natürlichen Weiterentwicklung der Waldlebensgemeinschaften.
- (2) Ziel der Erklärung zur Naturwaldzelle ist die Erhaltung, der Schutz und die unbeeinflusste Weiterentwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Die unbeeinflusste Weiterentwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft, die Beobachtung und Erforschung dieser Entwicklung liegt im Interesse der Allgemeinheit.

§ 4

Verbote, besondere Bestimmungen

- (1) Die naturschutzrechtlichen Regelungen für das Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ bleiben unberührt, soweit nicht durch nachfolgende Vorschriften Änderungen erfolgen.
- (2) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwider laufen.
- (3) Die Durchführung von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.
- (4) Die Forstbehörde kann in Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Zuvor ist das Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen und gegebenenfalls ein notwendiges Befreiungs- oder Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- (5) Zur Durchführung von Forschung und Lehre dürfen die Beauftragten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als Beauftragte des Landesforstbetriebes die Naturwaldzelle betreten. Die konkreten Maßnahmen auf der Fläche sind der Oberen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzu-

zeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt, wenn ein mit der Oberen Naturschutzbehörde jährlich abgestimmter Forschungsplan vorliegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Nr. 5 WaldG LSA Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 29 Nr. 6 WaldG LSA auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen durchführt, die den Zweck der Naturwaldzelle gefährden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 30 WaldG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 9. 11. 2011



Pleye
Präsident

*) Der Lageplan M 1:10.000 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Steinklöbe“ in der Gemarkung Ziegelroda der Stadt Querfurt (Saalekreis)

Auf Grund des § 19 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA, vom 13. April 1994, GVBl. LSA, S. 520, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2011, GVBl. LSA Nr. 1, S. 5) wird verordnet:

§ 1 Naturwaldzelle

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.
- (2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Steinklöbe“.
- (3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 31,2 Hektar.

§ 2 Grenzen der Naturwaldzelle

Die Naturwaldzelle befindet sich in der Gemarkung Ziegelroda der Stadt Querfurt. Die Grenze der Naturwaldzelle ist in der als Anlage zu dieser Verordnung

enthaltenen Karte im Maßstab 1:10.000 als Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze der Naturwaldzelle. Dies entspricht den Abteilungen 170a4, 184 und 185 teilweise des Landesforstbetriebes, Forstbetrieb Süd. Die Naturwaldzelle befindet sich im Naturschutzgebiet „Steinklöbe“.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Naturwaldzelle befindet sich im Wuchsgebiet Nördliche Randplatten des Thüringer Beckens und gehört zum Wuchsbezirk Ziegelrodaer Buntsandsteinplatte. Auf den ebenen bis süd- und südwestexponierten, mittelfrischen bis trockenen Standorten mit kräftiger Nährkraftausstattung in der Klimastufe „mäßig trocken, unteren Lagen“ haben sich Stiel- und Traubeneichenmischbestände mit Hainbuche und Rotbuche in unterschiedlichen Ausbildungsformen entwickelt. Auf den steileren Geländeabschnitten kommen als Besonderheit Feldahorn- und Hainbuchenbestände mit Stieleichen, Ulmen, Wildobst und Elsbeeren vor.
- (2) Die Naturwaldzelle ist in ihrer Baumartenzusammensetzung und im Bestandesaufbau besonders naturnah im Sinne des § 19 Abs. 1 WaldG LSA. Sie dient der Forschung, Lehre und Dokumentation einer ungelenkten natürlichen Weiterentwicklung der Waldlebensgemeinschaften.
- (3) Ziel der Erklärung zur Naturwaldzelle ist die Erhaltung, der Schutz und die unbeeinflusste Weiterentwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Die unbeeinflusste Weiterentwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft, die Beobachtung und Erforschung dieser Entwicklung liegt im Interesse der Allgemeinheit.

§ 4 Verbote, besondere Bestimmungen

- (1) Die naturschutzrechtlichen Regelungen für das Naturschutzgebiet „Steinklöbe“ bleiben unberührt, soweit nicht durch nachfolgende Vorschriften Änderungen erfolgen.
- (2) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwider laufen.
- (3) Die Durchführung von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.
- (4) Die Forstbehörde kann in Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Zuvor ist das Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen und gegebenenfalls ein notwendiges Befreiungs- oder Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- (5) Zur Durchführung von Forschung und Lehre dürfen die Beauftragten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als Beauf-

trage des Landesforstbetriebes die Naturwaldzelle betreten. Die konkreten Maßnahmen auf der Fläche sind der Oberen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt, wenn ein mit der Oberen Naturschutzbehörde jährlich abgestimmter Forschungsplan vorliegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Nr. 5 WaldG LSA Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 29 Nr. 6 WaldG LSA auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen durchführt, die den Zweck der Naturwaldzelle gefährden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 30 WaldG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 9.11.2011



Pleye
Präsident

*) Der Lageplan M 1:10.000 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Othaler Wald“ in der Gemarkung Beyernaumburg der Stadt Allstedt (Landkreis Mansfeld-Südharz)

Auf Grund des § 19 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA, vom 13. April 1994, GVBl. LSA, S. 520, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2011, GVBl. LSA Nr. 1, S. 5) wird verordnet:

§ 1 Naturwaldzelle

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.
- (2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Othaler Wald“.
- (3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 29,2 Hektar.

§ 2 Grenzen der Naturwaldzelle

Die Naturwaldzelle befindet sich in der Gemarkung Beyerbaumburg der Stadt Allstedt. Die Grenze der Naturwaldzelle ist in der als Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Karte im Maßstab 1:10.000 als Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze der Naturwaldzelle. Dies entspricht den Abteilungen 513 und 512 teilweise des Landesforstbetriebes, Forstbetrieb Süd. Die Naturwaldzelle befindet sich im Naturschutzgebiet „Othaler Wald“.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Naturwaldzelle befindet sich im Wuchsgebiet Nördliche Randplatten des Thüringer Beckens und gehört zum Wuchsbezirk Südöstliches Harzvorland. Auf den mittelfrischen Standorten mit kräftiger Nährkraftausstattung in der Klimastufe „mäßig trocken, unteren Lagen“ haben sich Traubeneichen-Hainbuchen- und Rotbuchengesellschaften in unterschiedlichen Ausbildungsformen entwickelt. Die aktuelle Bestockung besteht aus einem etwa 80jährigen Rotbuchenbestand in Mischung mit Birke, Lärche, Traubeneiche und Winterlinde und einem etwa 160jährigen Traubeneichenmischbestand mit Hainbuche und Rotbuche.
- (2) Die Naturwaldzelle ist in ihrer Baumartenzusammensetzung und im Bestandesaufbau besonders naturnah im Sinne des § 19 Abs. 1 WaldG LSA. Sie weist einige Beispiele gelungener Traubeneichen-Naturverjüngungen auf und ist deshalb in besonderem Maße für den Vergleich der ungesteuerten und der planmäßig eingeleiteten Verjüngungsdynamik von Eiche, Buche und Hainbuche geeignet. Die Naturwaldzelle dient der Forschung, Lehre und Dokumentation einer un gelenkten natürlichen Weiterentwicklung der Waldlebensgemeinschaften.
- (3) Ziel der Erklärung zur Naturwaldzelle ist die Erhaltung, der Schutz und die unbeeinflusste Weiterentwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Die unbeeinflusste Weiterentwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft, die Beobachtung und Erforschung dieser Entwicklung liegt im Interesse der Allgemeinheit.

§ 4 Verbote, besondere Bestimmungen

- (1) Die naturschutzrechtlichen Regelungen für das Naturschutzgebiet „Othaler Wald“ bleiben unberührt, soweit nicht durch nachfolgende Vorschriften Änderungen erfolgen.
- (2) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwider laufen.
- (3) Die Durchführung von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.

- (4) Die Forstbehörde kann in Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Zuvor ist das Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen und gegebenenfalls ein notwendiges Befreiungs- oder Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- (5) Zur Durchführung von Forschung und Lehre dürfen die Beauftragten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als Beauftragte des Landesforstbetriebes die Naturwaldzelle betreten. Die konkreten Maßnahmen auf der Fläche sind der Oberen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt, wenn ein mit der Oberen Naturschutzbehörde jährlich abgestimmter Forschungsplan vorliegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Nr. 5 WaldG LSA Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 29 Nr. 6 WaldG LSA auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen durchführt, die den Zweck der Naturwaldzelle gefährden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 30 WaldG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 9.11.2011



Pleye
Präsident

*) Der Lageplan M 1:10.000 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Oberes Selketal“ in der Gemarkung Ballenstedt der Stadt Ballenstedt (Landkreis Harz)

Auf Grund des § 19 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA, vom 13. April 1994, GVBl. LSA, S. 520, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Wald-

gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2011, GVBl. LSA Nr. 1, S. 5) wird verordnet:

§ 1 Naturwaldzelle

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.
- (2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Oberes Selketal“.
- (3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 24,7 Hektar.

§ 2 Grenzen der Naturwaldzelle

Die Naturwaldzelle befindet sich in der Gemarkung Ballenstedt der Stadt Ballenstedt. Die Grenze der Naturwaldzelle ist in der als Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Karte im Maßstab 1:10.000 als Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze der Naturwaldzelle. Dies entspricht der Abteilung 109 des Landesforstbetriebes, Forstbetrieb Ostharz. Die Naturwaldzelle befindet sich im Naturschutzgebiet „Oberes Selketal“.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Naturwaldzelle befindet sich im Wuchsgebiet Harz und gehört zum Wuchsbezirk Ostharzer Abdachung. Auf den trockenen Standorten mit kräftiger Nährkraftausstattung in der Klimastufe „mäßig trocken, unteren Lagen“ haben sich Laubwaldgesellschaften mit hohem Alt- und Totholzanteil entwickelt. Eine große Zahl von Bäumen weist Klein- und Sonderstrukturen (Höhlen, Astabbrüche etc.) auf. Die aktuelle Bestockung besteht aus einem Hainbuchenbestand in Mischung mit Traubeneiche, Rotbuche und Winterlinde, einem Traubeneichenmischbestand mit Rotbuche und Hainbuche im Alter zwischen etwa 170 und 240 Jahren sowie auf kleinerer Fläche einem Fichtenreinbestand.
- (2) Die Naturwaldzelle ist in ihrer Baumartenzusammensetzung und im Bestandesaufbau besonders naturnah im Sinne des § 19 Abs. 1 WaldG LSA. Sie dient der Forschung, Lehre und Dokumentation einer ungelinkten natürlichen Weiterentwicklung der Waldlebensgemeinschaften.
- (3) Ziel der Erklärung zur Naturwaldzelle ist die Erhaltung, der Schutz und die unbeeinflusste Weiterentwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Die unbeeinflusste Weiterentwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft, die Beobachtung und Erforschung dieser Entwicklung liegt im Interesse der Allgemeinheit.

§ 4 Verbote, besondere Bestimmungen

- (1) Die naturschutzrechtlichen Regelungen für das Naturschutzgebiet „Oberes Selketal“ bleiben unberührt, soweit nicht durch nachfolgende Vorschriften Änderungen erfolgen.

- (2) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwider laufen.
- (3) Die Durchführung von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.
- (4) Die Forstbehörde kann in Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Zuvor ist das Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen und gegebenenfalls ein notwendiges Befreiungs- oder Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- (5) Zur Durchführung von Forschung und Lehre dürfen die Beauftragten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als Beauftragte des Landesforstbetriebes die Naturwaldzelle betreten. Die konkreten Maßnahmen auf der Fläche sind der Oberen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt, wenn ein mit der Oberen Naturschutzbehörde jährlich abgestimmter Forschungsplan vorliegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Nr. 5 WaldG LSA Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 29 Nr. 6 WaldG LSA auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen durchführt, die den Zweck der Naturwaldzelle gefährden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 30 WaldG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 9.11.2011



Pleye
Präsident

*) Der Lageplan M 1:10.000 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über die Prüfungs- und Geschäftsordnung für den vom Landesverwaltungsamt gebildeten Prüfungsausschuss zur Abnahme der Prüfung der Sachkunde gemäß § 9 GefHuG i. V. m. §§ 5 - 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuVO)

Prüfungsordnung für die Hundesachkundeprüfung gemäß § 9 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG)

I. Abschnitt: Prüfungsausschuss

§ 1 Errichtung

Im Landesverwaltungsamt wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

§ 2 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Angehörigen des Referates 201 im Landesverwaltungsamt, die der Laufbahngruppe 2 anzugehören haben. Die Ausschussmitglieder, die die Prüfung bewerten, müssen nicht identisch sein mit Personen, die im organisatorischen Bereich den Prüfungsablauf ermöglichen, ohne Inhalte der Prüfung oder deren Bewertung beeinflussen zu können.

II. Abschnitt: Durchführung der Prüfungen

§ 3 Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 1 GefHuVO ist das Landesverwaltungsamt für die Abnahme der Sachkundeprüfung zuständig.

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil; sie ist nicht öffentlich.

Die theoretische Sachkundeprüfung wird an den Standorten des Landesverwaltungsamtes in Halle, Dessau und Magdeburg abgenommen; die praktische Prüfung erfolgt auf den Übungsplätzen der vom Landesverwaltungsamt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichteten praktischen Sachkundeprüfer.

§ 4 Antragstellung

Beantragt ein Hundehalter eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes gemäß § 5 Abs. 1 GefHuG oder eine andere Person eine Bescheinigung zum Führen eines gefährlichen Hundes gemäß § 11 Abs. 4 GefHuG, teilt das zuständige Ordnungsamt dem Landesverwaltungsamt Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Antragstellers mit. In anderen Fällen ist die Teilnahme an der Sachkundeprüfung beim Landesverwaltungsamt durch die Person, die die Ab-

nahme einer Sachkundeprüfung begehrt, schriftlich zu beantragen.

§ 5 Ladung

Das Landesverwaltungsamt lädt die Prüfungsbewerber zunächst zur theoretischen Prüfung ein. Pro Prüfungstermin müssen in der Regel mindestens 3 und dürfen maximal 15 Bewerber teilnehmen; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Dem Prüfungsbewerber muss die Ladung in der Regel vier Wochen vor dem Prüfungstermin zugehen. Die Ladung hat den Termin und Ort der Prüfung zu enthalten; dem Prüfungsbewerber werden zur Vorbereitung auf die Prüfung folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- der vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt im Ministerialblatt veröffentlichte Fragenkatalog für das schriftliche Verfahren der theoretischen Prüfung
- das Prüfungs- und Bewertungsschema des Landesverwaltungsamtes für den praktischen Teil der Prüfung und
- diese Prüfungsordnung.

Diese Unterlagen können beim Prüfungsbewerber verbleiben.

§ 6 Unentschuldigtes Fernbleiben bzw. Verhinderungsfall

Bleibt ein Prüfungskandidat nach Zugang der Einladung zur theoretischen Prüfung der Prüfung unentschuldig fern oder wird die praktische Prüfung nicht innerhalb der in § 8 dieser Prüfungsordnung benannten Frist durchgeführt, wird seitens des Landesverwaltungsamtes davon ausgegangen, dass der Prüfungskandidat die Prüfung endgültig nicht ablegen will.

Im Fall der Verhinderung eines Prüfungskandidaten ist dieser Hinderungsgrund durch Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Krankenschein, Bescheinigung des Arbeitgebers, Urlaubsbuchung, hinreichend glaubhaft zu machen; telefonische, schriftliche oder auf elektronischem Weg durchgestellte Absagen ohne nähere Begründung oder nur unter Berufung auf finanzielle Probleme genügen insoweit nicht. Auch in diesen Fällen wird seitens des Landesverwaltungsamtes unterstellt, dass die Prüfung endgültig nicht abgelegt werden soll; ein Anspruch auf Durchführung der Prüfung zu einem Ersatztermin besteht nicht. Das Fernbleiben gilt auch dann als entschuldigt, wenn binnen einer Frist von einem Tag nach dem Prüfungstermin nachvollziehbare Hinderungsgründe dargelegt werden.

Der Prüfungskandidat ist bereits im Einladungsschreiben über die Modalitäten im Zusammenhang mit Verhinderungsgründen und (ggf. unentschuldigtem) Fernbleiben schriftlich hinzuweisen.

§ 7 theoretische Prüfung

Der theoretische Teil der Sachkundeprüfung wird in einem schriftlichen Verfahren abgelegt. Der Kandidat hat darin ausreichende theoretische Kenntnisse nachzuweisen über

- Sozialverhalten und Ausdrucksformen des Hundes, rassespezifische Eigenschaften (insbesondere Abstammung, Körperbau, Körpersprache), Kommunikation zwischen Hund und Mensch,
- Haltung, Ernährung und Pflege von Hunden
- Erkennen und Beurteilen allgemeiner und besonderer Gefahrensituationen mit Hunden,
- Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie Erziehungshilfsmittel und
- Rechtsvorschriften im Umgang mit Hunden.

Die Fragen zum theoretischen Prüfungsteil werden vor dem Prüfungstermin durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem im Ministerialblatt LSA Nr. 38/2009 vom 30.11.2009 veröffentlichten Fragenkatalog ausgewählt. Für den Regelfall von 30 im Ankreuzverfahren zu beantwortenden Fragen ist ein Zeitfenster von einer Stunde zur Verfügung zu stellen; in begründeten Ausnahmefällen können die Prüfungsausschussmitglieder festlegen, dass hiervon nach oben bzw. nach unten abgewichen wird. Soweit dies aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen eines Kandidaten erforderlich ist, können im Bedarfsfall Einzelprüfungstermine anberaumt werden, bei deren Durchführung auf die besonderen Belange des Kandidaten im weitest möglichen Umfang Rücksicht genommen wird.

Der theoretische Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der gestellten Fragen richtig beantwortet wurden. Die Bewertung erfolgt in der Weise, dass für jedes richtig gesetzte Kreuz ein Punkt vergeben und für jedes falsch gesetzte Kreuz ein Punkt abgezogen wird, fehlende Kreuze werden neutral behandelt. Bei der theoretischen Prüfung und deren Korrektur sowie der Entscheidung über das Prüfungsergebnis dieses Prüfungsteils müssen alle Mitglieder des Ausschusses mitwirken.

Nach Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Der Ausschuss stellt das Resultat in jedem Einzelfall gesondert fest. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ aktenkundig zu machen. Der Ausschuss gibt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung je nach Situation (z. B. Prüfungsorganisation an den Dienstorten Halle oder Dessau) mündlich oder schriftlich bekannt. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist und die Teil des Fragebogens der betroffenen Prüfung sein kann.

Der theoretische Teil der Sachkundeprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung soll einen Monat nicht überschreiten. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so sind die Gründe auf entsprechende Nachfrage schriftlich oder mündlich anzugeben.

§ 8 praktische Prüfung durch externe Sachverständige

Der Kandidat wird zum praktischen Teil der Sachkundeprüfung nur zugelassen, wenn er den theoretischen Prüfungsteil bestanden hat. Die praktische Prüfung ist innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der theoretischen Prüfung durchzuführen; eine Verlängerung dieser Frist ist nur ausnahmsweise aus Gründen zulässig, die vom Hundehalter oder vom praktischen Prüfer nicht zu vertreten sind (Witterung usw.).

Die Prüfungsabnahme erfolgt durch sachverständige Personen (Tierärzte, Hundeschulen), die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt geschlossen haben. Nach Bestehen der theoretischen Prüfung erhält der Kandidat eine Liste aller praktischen Sachkundeprüfer, aus der er sich einen Prüfer auswählen kann. Das Landesverwaltungsamt teilt die Daten des Kandidaten dem ausgewählten Prüfer mit und erteilt diesem den Auftrag zur Prüfungsabnahme. Das Landesverwaltungsamt teilt dem Prüfungskandidaten einen Termin unter Benennung des Prüfungsortes für die Abnahme der praktischen Sachkundeprüfung zu; ersatzweise kann sich der Prüfungskandidat wegen der Vereinbarung eines Prüfungstermins unverzüglich eigenverantwortlich mit dem ausgewählten praktischen Prüfer in Verbindung setzen. Angehörige im Sinne von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. d. F. vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 699) i. V. m. § 20 Abs. 5 VwVfG i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung darf der praktische Prüfer nicht selbst prüfen.

Der Antragsteller hat zur Durchführung des praktischen Teils der Sachkundeprüfung einen geeigneten Hund, für den eine Haftpflichtversicherung über mindestens 1.000.000 € für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden vorliegen muss, zu stellen. Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 GefHuG sind nur geeignet, wenn sie das 2. Lebensjahr vollendet und erfolgreich einen Wesenstest absolviert haben. Der Prüfungshund muss nicht zwingend der Vorfallshund sein, der zu dem Erlaubnisverfahren Anlass gegeben hat; ein anderer Hund muss aber in jedem Falle die vorgenannten Anforderungen erfüllen. Vor Prüfungsbeginn ist gegenüber dem praktischen Prüfer durch geeignete Unterlagen (Bescheinigung über Haftpflichtversicherung und - soweit erforderlich - Wesenstest) nachzuweisen, dass die vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In der praktischen Prüfung sind unter Beteiligung der vom Landesverwaltungsamt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichteten Hundesachverständigen ausreichende Fähigkeiten nachzuweisen über

- Grundgehorsam und Leinenführigkeit eines Hundes in fremder Umgebung auf einem Übungsplatz oder einem geeigneten Gelände mit und ohne Ablenkung
- Vermeiden und Bewältigen bedrohlicher und gefährlicher Situationen bei Mensch- und Hundbegegnung auf einem Übungsplatz oder einem geeigneten Gelände und
- Leinenführigkeit im Straßenverkehr oder in vergleichbaren Situationen, auch unter erschwerten Bedingungen, Bewältigung von Alltagssituationen sowie rücksichtsvolles Verhalten des Halters.

Der praktische Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn 75 % der in dem Verfahren nach § 7 Abs. 1 GefHuVO durchgeführten Prüfungssituationen erfolgreich absolviert wurden. Der praktische Prüfer dokumentiert das Prüfungsergebnis des Kandidaten in einer Prüfungsniederschrift und übersendet diese dem Landesverwaltungsamt.

Der praktische Teil der Sachkundeprüfung kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung soll einen Monat nicht überschreiten.

§ 9 Täuschungshandlungen

Prüfungsbewerber, die sich in irgendeinem der Prüfungsteile einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Ausschuss nach Anhörung von der Prüfung ausschließen. Die Prüfung ist in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären.

§ 10 Erteilung des Sachkundenachweis, Information der unteren Gefahrenabwehrbehörde

Bei Bestehen des theoretischen und des praktischen Teils der Sachkundeprüfung erteilt das Landesverwaltungsamt dem Prüfungskandidaten eine Bescheinigung über das Bestehen der Gesamtprüfung zur Vorlage bei der unteren Gefahrenabwehrbehörde. Parallel dazu wird diese durch das Landesverwaltungsamt auch direkt über das Prüfungsergebnis informiert.

Ergibt auch eine Wiederholungsprüfung des theoretischen oder praktischen Teils der Sachkundeprüfung, dass die Person, die eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes gemäß § 5 Abs. 1 GefHuG oder eine Bescheinigung zum Führen eines gefährlichen Hundes gemäß § 11 Abs. 4 GefHuG, beantragt hat, nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, teilt das Landesverwaltungsamt dies dem zuständigen Ordnungsamt ebenfalls mit.

III. Abschnitt: Ausnahmen

§ 11 Anerkennung

Wenn der Antragsteller

- den erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Tiermedizin
- eine Ausbildung als Polizeihundeführer
- eine bestandene Abschlussprüfung in dem Beruf Tierpfleger oder einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu einem anderen Beruf, welche oder welcher die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Hunden vermittelt,
- die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nrn. 2, 2a und 3 des Tierschutzgesetzes, bezogen auf die Tätigkeit mit Hunden, oder
- die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine behördlich anerkannte Sachkundeprüfung eines anderen Landes, deren Inhalte und Voraussetzungen mindestens denen im Land Sachsen-Anhalt entsprechen,

nachgewiesen hat, kann das Landesverwaltungsamt diesen Nachweis als Bestehen des theoretischen Teils der Sachkundeprüfung oder des theoretischen und praktischen Teils der Sachkundeprüfung im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 1 GefHuVO gelten lassen.

IV. Abschnitt: Kosten

**§ 12
Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühren in Höhe von 119,- € umfassen die Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung sowie eine ggf. erforderliche Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils. Sofern eine Wiederholung des praktischen Prüfungsteils notwendig ist, fallen zusätzliche Prüfungsgebühren in Höhe von 80,- € an. Die Prüfungsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Zum Prüfungstermin ist einen Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorzulegen, andernfalls ist die Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

V. Abschnitt: Sprachliche Gleichstellung

**§ 13
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen zum Antrag auf Genehmigung
der 3. Änderungssatzung der
Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

**hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Biederitz für
die Ortsteile Biederitz, Heyrothsberge,
Königsborn und Woltersdorf**

**3. Änderungssatzung der
Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverbandes**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des ,Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), den §§ 83 f des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), hat die Versammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Versammlung am 26. Oktober 2011 die nachfolgende Änderung ihrer am 08.12.2010 beschlossenen Verbandssatzung beschlossen.

Art. 1

Die Anlage 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

**Anlage 1
zur Verbandssatzung des WWAZ**

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutzwasser	Mitglied Niederschlagswasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja ²	9.217

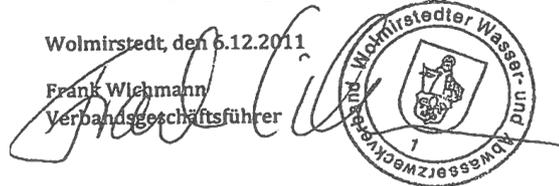
Einheitsgemeinde Börde ²	Ja	Ja	Nein	7.492
Einheitsgemeinde Hohe Börde ³	Ja	Ja	Ja ⁴	12.656
Stadt Wanzleben-Börde	Nein	Ja ⁵	Ja ⁶	1.747
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja	Nein	12.334
Verbandsgemeinde Elbe-Heide ⁷	Ja	Ja ⁸	Ja ⁹	11.732
Einheitsgemeinde Möser ¹⁰	Nein	Ja	Nein	6.829
Einheitsgemeinde Biederitz ¹¹	Nein	Ja	Ja	5.560

**Art. 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Wolmirstedt, den 6.12.2011

Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



- 1 Nur Ortschaft Barleben
- 2 Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarleben, Gutenswegen, Meseberg, Jersleben
- 3 Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Irxleben, Hermsdorf, Hohenwarleben, Ochtmersleben, Niederndodeleben
- 4 Nur Ortschaft Niederndodeleben
- 5 Nur Ortschaft Hohendodeleben
- 6 Nur Ortschaft Hohendodeleben
- 7 Nur Gemeinde Burgstall, Angern (ohne Mahlwinkel und Bertingen), Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz, Rogätz
- 8 Ohne Ortschaft Sandbeindorf
- 9 Nur Gemeinde Rogätz
- 10 Nur Ortschaften Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Pietzpuhl
- 11 Nur Ortschaften Biederitz/Heyrothsberge, Königsborn, Woltersdorf

**Genehmigung der
3. Änderungssatzung der Verbandssatzung
des Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

**hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Biederitz für
die Ortsteile Biederitz, Heyrothsberge,
Königsborn und Woltersdorf**

Auf Ihren Antrag vom 10.11.2011 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ wird erteilt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Harms

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Südliches Anhalt, OT Piethen und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethe“

Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung

Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung der Kündigung der o. g. Zweckvereinbarung vom 30.05.2011 wird hinsichtlich der Entscheidung in Nr. 1 des Tenors mit Wirkung für die Zukunft teilweise widerrufen und wie folgt geändert:

„Die Genehmigung der Kündigung der o. g. Zweckvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den „Abwasserzweckverband (AZV) Fuhne“ bis spätestens zum 01.01.2013 gewährleistet ist.“

2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Harms

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Südliches Anhalt, OT Görzig und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethe“

Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung

Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung der Kündigung der o. g. Zweckvereinbarung vom 30.05.2011 wird hinsichtlich der Entscheidung in Nr. 1 des Tenors mit Wirkung für die Zukunft teilweise widerrufen und wie folgt geändert:

„Die Genehmigung der Kündigung der o. g. Zweckvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den „Abwasserverband (AV) Köthen“ bis spätestens zum 01.01.2013 gewährleistet ist.“

2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Harms

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Verbandsgemeinde Unstruttal

Die Verbandsgemeinde Unstruttal meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel (Durchmesser 13 mm) mit der Ordnungszahl 23 ist seit dem 23.11.2011 ungültig.

Halle (Saale), den 12.12.2011

Im Auftrag
gez. Bormann

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark Listerfehrda GmbH & Co. KG in 01796 Pirna/OT Birkwitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Elster V in 06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg

Auf Antrag wird der Firma Windpark Listerfehrda GmbH & Co. KG in 01796 Pirna/OT Birkwitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-82 E2 Nabhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82,00 m, Gesamthöhe 179,38 m Nennleistung 2 Megawatt

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf folgendem Grundstück im Landkreis Wittenberg

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA Els 8	Jessen (Elster)	Gentha	3	2, 17

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.12.2011 bis einschließlich 29.12.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Jessen (Elster)

Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster)

Mo. - Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich

Mo., Di., Mi. von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Do. von 13:00 bis 18:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212, Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Agrargenossenschaft Wefensleben e. G.,
Schacht 2, 39365 Wefensleben auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in
Behältern mit einer Lagerkapazität von 5,316 t Biogas
einschließlich Biogasanlage in 39365 Ummendorf,
Landkreis Börde**

Die Firma Agrargenossenschaft Wefensleben e. G., in 39365 Wefensleben beantragte mit Schreiben vom 28.07.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern mit einer Lagerkapazität von
5,316 t Biogas einschließlich Biogasanlage**

in **39365 Ummendorf**,
Gemarkung: **Ummendorf**,
Flur: **2**,
Flurstück: **710**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Pigmenten in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die Firma FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 17.12.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Pigmenten;
Erhöhung der Jahreskapazität auf 65 kt durch
Errichtung einer zweiten Produktionslinie**

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Leuna**
Flur: **1**
Flurstück: **1453.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in
25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von
3 Windkraftanlagen in 06449 Giersleben,
Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-70 E4
mit einer Nennleistung von je 2,3 MW,
einer Nabenhöhe von 113,5 m,
einem Rotordurchmesser von 71,0 m
und einer Gesamthöhe von 149,0 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 06449 Giersleben (WEAGI 11)
Gemarkung: **Giersleben**
Flur: **9**
Flurstück: **53**

auf dem Grundstück in 06449 Giersleben (WEA GI 12)
Gemarkung: **Giersleben**
Flur: **8**
Flurstück: **1**

und

auf dem Grundstück in 06449 Giersleben (WEA GI 15)
Gemarkung: **Giersleben**
Flur: **10**
Flurstück: **47**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.12.2011 bis einschließlich 29.12.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Aschersleben

Stadtplanungsamt
Raum 114
Hohe Straße 7
06449 Aschersleben

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Fachbereich Bau
Markt 1
06425 Alsleben (Saale)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser über das Vorhaben
„Erweiterung der Kläranlage Weißenfels“**

Gemäß § 25 Abs. 12 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in Verbindung mit §§ 4 und 9 UVPG vom 12.02.1990 in der Fassung vom 23.10.2007 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Dem Landesverwaltungsamt, als oberer Wasserbehörde wurde mit Schreiben vom 30.11.2011 nunmehr auf der Grundlage des § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 81 Absatz 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt ein geänderter Antrag auf Zulassung des folgenden Vorhabens vorgelegt:

Vorhaben: Erweiterung der Kläranlage Weißenfels

Örtliche Lage: Landkreis Burgenlandkreis, Stadt Weißenfels, Gemarkung Burgwerben

Vorhabensträger: Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels

Die geänderten Antragsunterlagen zu dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie die

für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlichen Angaben, sind für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ort: Stadt Weißenfels
 Fachbereich III, Technische Dienste und Stadtentwicklung
 Bereich Stadtplanung
 Leopold-Kell-Straße 14
 06667 Weißenfels

Zeitraum: 02.01.2012 – 01.02.2012

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Einwendungsfrist: 16.02.2012

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift am o. g. Auslegungsort oder bei der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Sofern die bislang eingegangenen gleichförmigen Eingaben diesen Anforderungen nicht entsprechen, beabsichtigt die Anhörungs- und Genehmigungsbehörde, diese Eingaben unberücksichtigt zu lassen. Die Beteiligten werden aufgefordert, bis zum Ende der Einwendungsfrist die entsprechenden Angaben nachzuholen.

Ferner kann die Behörde gleichförmige Eingaben unberücksichtigt lassen, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Genehmigungsbehörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Genehmigungsbehörde von Amts wegen einen Vertreter bestellen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die im Verlauf der Öffentlichkeitsbeteiligung form- und fristgerecht vorgetragenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben sind von der Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den

Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Dieser **Erörterungstermin** findet statt

am: 27.03.2012 von 09:00 bis 17:00 Uhr
 28.03.2012 von 12:00 bis 19:00 Uhr
 29.03.2012 von 09:00 bis 17:00 Uhr

im: Kulturhaus der Stadt Weißenfels
 Merseburger Straße 14
 06667 Weißenfels.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Behörden sowie Betroffene. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Hinweis: Auf Grund des Inkrafttretens des Wasserhaushaltsgesetzes zum 1. März 2010 war das bis dahin vom ZAW beantragte und vom Landesverwaltungsamt begonnene und bereits bekanntgemachte wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 155 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 in das o. g. Genehmigungsverfahren zu überführen. Auf Grund der geänderten rechtlichen Grundlage für die Zulassung des Vorhabens waren die Antragsunterlagen zu überarbeiten. Gleichzeitig wurden auch die bereits im Planfeststellungsverfahren vorgetragenen Hinweise und Einwendungen bei der notwendigen Überarbeitung der Antragsunterlagen berücksichtigt. Der geänderte Antrag des ZAW wurde wie oben beschrieben erneut beim Landesverwaltungsamt eingereicht.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
 gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuer-
 ordnungsverfahrens nach § 86 des Flurbereini-
 gungsgesetzes (FlurbG) i. V. m. §§ 53 und 56 des
 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)
 „Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen II“,
 Landkreis Mansfeld-Südharz**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59 hat mit Datum vom 14.11.2006 das Flurneuerordnungsverfahren „Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen II“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnr. 611-46 SGH 218 angeordnet. Nach der 1. Änderungsanordnung vom 20.05.2011 beträgt die Verfahrensgebietsgröße rd. 380 ha. Mit Bericht vom 23.11.2011 (Az.: 42.4-611-46 SGH 218) beantragte das ALFF Süd beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten
gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
im Flurneuerordnungsverfahren
„Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen II“,
Gemarkung Niederröblingen Flur 2 tlw.,
Gemarkung Oberröblingen Fluren 8 tlw., 9
und 10 tlw. und der Gemarkung
Edersleben Flur 6 tlw.**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises zum Antrag auf
Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes
für Abwasserentsorgung Weißenfels**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels hat am 31.08.2011 mit Beschluss Nr. 22-6/2011 Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels mit Ablauf des 31.12.2011 beschlossen.

Dazu erging durch den Burgenlandkreis am 24.11.2011, Az: 151201/K/33, folgende Verfügung:

**Antrag auf Genehmigung der Auflösung des
Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels
hier: Genehmigung gemäß § 14 GKG-LSA**

Sehr geehrte Frau Girnus,

zu o. g. Antrag auf Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Die Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels wird unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass die Auflösung erst wirksam wird, wenn gewährleistet ist, dass unmittelbar anschließend die Aufgabe Abwasserbeseitigung durch einen leistungsfähigen Aufgabenträger bis spätestens zum 01.01.2013 wirksam übernommen wird. Die Feststellung der Erfüllung der Bedingung und der Termin des Aufgabenübergangs bedürfen der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels hat dem Landkreis bis spätestens zum 31.05.2012 darzulegen, durch welchen leistungsfähigen Aufgabenträger die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2013 wahrgenommen werden soll.
3. Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Bericht vom 06.09.2011 legte der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels den Beschluss Nr. 22-6/2011 über die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels am 31.08.2011 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels mit Ablauf des 31.12.2011 unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Amt für Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises mit der Bitte um kommunalrechtliche Genehmigung vor.

Unter dem 18.10.2011 beantragte der Burgenlandkreis beim Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels eine Verlängerung der Genehmigungsfrist bis zum 25.11.2011. Diese wurde durch den Zweckverband mit Schreiben vom 21.10.2011 gewährt.

Die Stadt Weißenfels hat als einzig verbliebenes Verbandsmitglied in ihrer Stadtratssitzung am 10.11.2011 der Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2011 nicht zugestimmt.

Mit Schreiben vom 11.11.2011 wurde dem Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels mitgeteilt, dass der Burgenlandkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigt, die Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass die Auflösung erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, da dies zur Anpassung des Verbandsmitglieds an die Änderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

Dem Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels wurde mit Schreiben vom 11.11.2011 die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt. Der Stadt Weißenfels wurde als einzig verbliebenes Verbandsmitglied die Anhörung vom 11.11.2011 nachrichtlich zur Kenntnis gegeben. Der Stadt Weißenfels wurde ebenfalls die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 23.11.2011 äußerte sich der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels zu der beabsichtigten Entscheidung, die Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass die Auflösung erst wirksam wird, wenn gewährleistet ist, dass unmittelbar anschließend die Aufgabe Abwasserbeseitigung durch einen leistungsfähigen Aufgabenträger bis spätestens zum 01.01.2013 wirksam übernommen wird.

Es wurde dargelegt, dass derzeit in Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden AZV „Saale-Rippachtal“ und dem ZWA Bad Dürrenberg in Koordination mit der Stadt Weißenfels eine Machbarkeitsstudie erarbeitet wird, die ihr formuliertes Ziel der Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung unter Beachtung kommunalverfassungsrechtlicher, wirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Vorschriften durch einen leistungsfähigen Aufgabenträger beinhaltet. Weiter wurde hierzu ausgeführt, dass im Rahmen der Erstellung der Machbarkeitsstudie die vorhandenen technischen, verwaltungstechnischen und organisatorischen Gegebenheiten bei dem jeweiligen Aufgabenträger, die Finanz- und Wirtschaftslage sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Verbände unter Einziehung der Demografie untersucht werden, um schlussendlich bei einer beabsichtigten Zusammenführung der Verbände einen hohen Grad an Effizienz und damit Leistungsstärke bei der Aufgabenwahrnehmung der Abwasserbeseitigung zu erreichen.

Der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels teilte ebenso mit, dass die Verbandsgeschäftsführerin mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 22.11.2011 ermächtigt wurde, mit dem AZV „Saale-Rippachtal“ sowie der Stadt Weißenfels entsprechende Vertragshandlungen mit dem Ziel des Abschlusses von Zweckvereinbarungen zu führen, wobei bereits entsprechende Abstimmungsgespräche hinsichtlich von Inhalt und Umfang stattfanden.

Seitens der Stadt Weißenfels erfolgte keine Stellungnahme.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA bedürfen Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 14 Abs. 3 GKG-LSA die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausschluss oder zum Austritt eines Verbandsmitgliedes mit der Maßgabe

erteilen, dass die Auflösung, der Ausschluss oder der Austritt erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die Änderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG-LSA ist der Burgenlandkreis zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels.

Die für die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen wurden geprüft. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung zur Verbandsversammlung sowie der Öffentlichkeit erfolgte auf der Grundlage der derzeit gültigen Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels. Die Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 5 GKG-LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit der durchgeführten Abstimmung wurde die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit gemäß § 14 Abs. 1 GKG-LSA erreicht. Demzufolge ist der Beschluss-Nr. 22-6/2011 vom 31.08.2011 über die Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels mit Ablauf des 31.12.2011 formell rechtmäßig zustande gekommen.

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels in ihrer Sitzung am 31.08.2011 mit Beschluss Nr. 22-6/2011 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels war zu genehmigen, da der Zweckverband seit dem 01.09.2010 mit nur einem Mitglied, der Stadt Weißenfels, nicht mehr den Vorgaben des § 6 Abs. 1 GKG-LSA entspricht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist eine reine Rechtsaufsichtsbehörde. Daher kann sie nur prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen (also die gesetzlichen und ggf. die satzungsmäßig festgelegten) für eine Auflösung gegeben sind. Liegen diese vor, ist die Genehmigung zu erteilen, da nur diese Entscheidung dem Selbstbestimmungsrecht der Beteiligten Rechnung trägt.

Allerdings kann die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 3 GKG-LSA eine zeitlich verzögerte Wirksamkeit vorsehen, wenn der Einzelfall dies erfordert. Voraussetzung ist hier jedoch, dass die Verschiebung des Wirksamwerdens aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist (vgl. Kommentar Wiegand zu § 14 GKG-LSA).

§ 14 Abs. 3 GKG-LSA verlangt für das Hinausschieben der Wirksamkeit die Angabe eines bestimmten Zeitraumes. Die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels soll erst wirksam werden, wenn gewährleistet ist, dass unmittelbar anschließend die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch einen leistungsfähigen Aufgabenträger bis spätestens zum 01.01.2013 wirksam übernommen wird.

Mit Schreiben vom 23.11.2011 äußerte sich der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels zu der beabsichtigten Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Es wurde dargelegt, dass derzeit eine Machbarkeitsstudie zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung der Abwasserbeseitigung erarbeitet wird. Weiter wurde ausgeführt, dass ebenso Vertragsverhandlungen mit dem AZV „Saale-Rippachtal“ und der Stadt Weißenfels mit dem Ziel des Abschlusses von Zweckvereinbarungen geführt werden. Es erfolgte aber keine Äußerung dahingehend, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bereits nach der beschlossenen Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels mit Ablauf des 31.12.2011 und somit bereits ab dem 01.01.2012 ordnungsgemäß durch einen anderen leistungsfähigen Aufgabenträger sichergestellt werden kann. Ebenso wurde seitens des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels kein anderer Zeitraum, als der durch die Kommunalaufsichtsbehörde unter Nr. 1 bestimmte Zeitraum für die Wirksamkeit der Auflösung, benannt.

§ 14 Abs. 3 GKG-LSA stellt eine Ermessensentscheidung dar. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 40 VwVfG regelt das Ermessen einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Ermessensentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 14 Abs. 3 GKG-LSA begründet sich in den vorliegenden und umseitig beschriebenen Sachverhalt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das öffentliche Interesse begründet sich vorliegend damit, dass eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Interesse der Allgemeinheit zu erfolgen hat.

Wie bereits in der rechtlichen Würdigung ausgeführt, hat der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels im Rahmen der Pflichterfüllung die Abwasserbeseitigung so vorzunehmen bzw. zu organisieren, dass hierbei das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und er rechtskonform handelt.

Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der für die Wirksamkeit der Auflösung bestimmte Zeitraum muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach der Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels für dieses Verbandsgebiet sicherzustellen.

Die Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung in Artikel 7 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziffer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), mit der aufschiebenden Bedingung verbunden, dass die Auflösung erst wirksam wird, wenn gewährleistet ist, dass unmittelbar anschließend die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch einen leistungsfähigen Aufgabenträger bis spätestens zum 01.01.2013 wirksam übernommen wird.

Diese Bedingung ist geeignet, da dies eine Maßnahme zur Anpassung des Verbandsmitglieds an die Änderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls darstellt.

Die aufschiebende Bedingung mit dem gewählten Zeitraum zum Wirksamwerden der Auflösung ist auch erforderlich, da die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels nach Auflösung technisch, rechtlich und wirtschaftlich sichergestellt sein muss. Ohne die gewählte aufschiebende Bedingung würde die Auflösung des Zweckverbandes sofort wirksam werden und die Aufgabe der Abwasserentsorgung zum 01.01.2012 auf die Stadt Weißenfels zurückfallen.

Durch den Stadtrat der Stadt Weißenfels wurde jedoch am 10.11.2011 der Beschluss gefasst, der Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels mit Ablauf des 31.12.2011 nicht zuzustimmen. Weiter wurde beschlossen, dass eine Fusion des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels mit dem Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ zum 01.01.2013 anzustreben ist. Dieser Beschluss bringt zum Ausdruck, dass die Stadt Weißenfels sich nicht in der Lage sieht, zum 01.01.2012 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung selbst wahrzunehmen.

Wie bereits erwähnt, erfolgte auch seitens des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels keine Äußerung dahingehend, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bereits nach der beschlossenen Auflösung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels mit Ablauf des 31.12.2011 und somit bereits ab dem 01.01.2012 ordnungsgemäß durch einen anderen leistungsfähigen Aufgabenträger sichergestellt werden kann.

Der mit der aufschiebenden Bedingung gewählte Zeitraum zum Wirksamwerden der Auflösung ist auch angemessen. Der gewählte Zeitraum stellt die kürzeste Frist dar, um eine Aufgabenwahrnehmung durch einen anderen leistungsfähigen Aufgabenträger vorzubereiten.

Ein Aufgabenträger ist insbesondere dann leistungsfähig, wenn er zur Wahrnehmung der Aufgabe unter Beachtung kommunalverfassungsrechtlicher, kommunalwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Vorschriften in der Lage ist.

Die unter Nr. 2 verfügte Auflage, dass der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels bis zum 31.05.2012 darlegen soll, durch welchen leistungsfähigen Aufgabenträger die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2013 wahrgenommen wird, stellt eine Auflage im Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG dar.

Diese Auflage ist geeignet, um die spätere Aufgabenwahrnehmung durch einen anderen leistungsfähigen Aufgabenträger spätestens zum 01.01.2013 sicherzustellen.

Diese Auflage ist auch erforderlich, da nur durch die rechtzeitige Darstellung der weiteren Aufgabenwahrnehmung eine spätere Aufgabenübertragung auf einen anderen Aufgabenträger spätestens zum 01.01.2013 gewährleistet werden kann. Die Auflage ist auch angemessen und stellt für den Zweckverband das mildeste Mittel dar.

Die unter Nr. 3 getroffene Entscheidung zur Gebührenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Entscheidung unter Nr. 1 des Tenors:

Gegen die Entscheidung unter Nr. 1 im Tenor dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

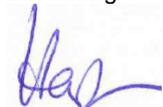
Rechtsbehelfsbelehrung zur Entscheidung unter Nr. 2 des Tenors:

Gegen die Entscheidung unter Nr. 2 im Tenor dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

Im Zusammenhang mit o.g. Genehmigungsverfügung ergeht folgender Hinweis:

Die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels hat in der für die Bekanntmachung seiner Verbandssatzung geltenden Vorschriften auf die Bekanntmachung des Landkreises hinzuweisen. Die Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels ist dem Landkreis umgehend nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hartmann

Verteiler:
Stadt Weißenfels – Herr Oberbürgermeister Risch
Dezernat II – Herr Engelhardt
Dezernat II – Herr Helms

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises über die Hauptsatzung
der Stadt Teuchern;**

hier: Genehmigung gemäß § 7 Absatz 2 GO LSA

**Bescheid an die
Stadt Teuchern vom 04.02.2011**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Puschendorf,

entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) zuletzt geändert durch § 20 des Stiftungsgesetzes Sachsen Anhalt (StiftG LSA) vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14,18), des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikel 7 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. Teil I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), ergeht folgender

B e s c h e i d:

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 Abs. 1 GO LSA wird die durch den Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 31.01.2011 mit Beschluss-Nr. 07-01/2011 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Teuchern genehmigt.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wird die Hauptsatzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen; sie bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Änderung der Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Mit Posteingang vom 01. Februar 2011 legte die Stadt Teuchern den Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Teuchern vom 31.01.2011 unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Amt für Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises mit der Bitte um Genehmigung vor.

Die für die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen wurden geprüft. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit der durchgeführten Abstimmung wurde die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 2 GO LSA erreicht.

Der Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Teuchern vom 31.01.2011 ist demnach formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der

mir vorgelegten Unterlagen ließ keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Die Hauptsatzung der Stadt Teuchern vom 31.01.2011 ist auszufertigen und entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften zu veröffentlichen.

Der Nachweis der Bekanntmachung ist der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hartmann



HAUPTSATZUNG der Stadt Teuchern

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs.3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 31.01.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Teuchern“. Sie besteht aus den Ortsteilen Deuben, Naundorf, Wildschütz, Gröben, Runthal, Gröbitz, Krauschwitz, Kistritz, Krössuln, Reußen, Zaschendorf, Kostplatz, Dippelsdorf, Obernessa, Unternessa, Kössuln, Wernsdorf, Prittitz, Plennschütz, Plotha, Teuchern, Schortau, Bonau, Lagnitz, Schelkau, Trebnitz, Oberschwöditz und Trebnitz-Siedlung.

§ 2 Dienstsiegel

Die Stadt Teuchern führt ein Dienstsiegel, das dem hier anschließend abgebildeten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift des Siegels lautet: Stadt Teuchern.

Zur Unterscheidung enthalten die Dienstsiegel eine Nummerierung, die in der Umschrift unten angeordnet ist.



II. Abschnitt Organe

§ 3 Der Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Vertretung der Einwohner (Gemeinderat) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadtrat“ oder „Stadträtin“.
- (3) Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm oder den beschließenden Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (4) Der Stadtrat überwacht die Ausführung der Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Neubesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. beschließende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Bauausschuss
2. beratende Ausschüsse
 - Sozialausschuss
 - Agrar- und Umweltausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss

Alle Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

Sofern der Bürgermeister nicht Vorsitzender eines Ausschusses ist, wird der Vorsitz wie folgt bestimmt: Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse deren

Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Für den Verhinderungsfall wird jeweils ein Vertreter benannt. Der Vertreter wird aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt. Er soll der gleichen Fraktion angehören.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

I. Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA. Er besteht aus acht Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend auch über:

a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 7 bis 9 jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7; Ziff. 10; und Ziff. 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro bis 50.000 Euro nicht übersteigt

c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € nicht übersteigt bzw. den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) 10.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 50.000 €;

d) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, bei denen die Stadt Anbieter der Hauptleistungspflicht ist, mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren bis 5 Jahren und mit einem Kostenvolumen von 5.000 € bis 50.000 € pro Jahr. Dies schließt die Entscheidung über wesentliche Vertragsbedingungen ein;

e) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) über 30.000 € bis 50.000€.

(3) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

II. Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss besteht aus sieben Stadträten und Vorsitzender des Bauausschusses ist ein Stadtrat.

(2) Der Bauausschuss berät den Stadtrat und den Haupt- und Finanzausschuss in allen baurechtlichen Angelegenheiten.

(3) Der Bauausschuss berät im Übrigen in allen Angelegenheiten, die der Unterstützung, Gewerbe- und Wirtschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Teuchern dienen.

(4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:

a) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§36 i. V. m. § 33 BauGB)

b) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB).

c) die Zulässigkeit von Maßnahmen und Vorhaben innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, wenn die jeweilige Angelegenheit die städtebauliche Entwicklung beeinflusst.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten

§ 7

Beratende Ausschüsse

Den beratenden Ausschüssen (§ 48 GO LSA) sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor. Der Bürgermeister kann jeweils an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

I. Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss besteht aus sieben Stadträten.

(2) Der Sozialausschuss berät den Stadtrat in sozialen Angelegenheiten sowie solchen von Kultur, Schule, Jugend und Sport und gibt entsprechende Empfehlungen.

II. Agrar- und Umweltausschuss

(1) Der Agrar- und Umweltausschuss besteht aus 5 Stadträten.

(2) Der Agrar- und Umweltausschuss berät den Stadtrat in allen Agrar- und Umweltbelangen.

III. Der Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Stadträten.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Kontrollorgan des Stadtrates. Er hat das Recht, die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten der Stadt zu prüfen und kontrolliert die Jahresrechnung.

**§ 8
Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und Ortschaftsrat sowie in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

**§ 9
Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigen. Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung und der ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister weiterhin über alle Angelegenheiten, die nicht nur zur ausschließlichen Kompetenz des Stadtrates gemäß § 44 Abs. 3 GO LSA gehören, von dem Stadtrat nicht wahrgenommen werden und gemäß § 6 Abs. 2 GO LSA nicht dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Bauausschuss zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung und Entscheidung übertragen:

- 1) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- 2) die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 6, bzw. S2 bis S6 TVöD,
- 3) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis 30.000 Euro je Einzelfall,
- 4.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7; Ziff 10; und Ziff. 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt,
- 5). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt bzw. den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) 10.000 € nicht übersteigt,
- 6.) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro,
- 7.) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall.

**§ 10
Zulassung von Bewerbern für die Wahl
zum Bürgermeister**

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen Anhalt.

**§ 11
Über- und außerplanmäßige Ausgaben und
Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA wird die Höhe der als unerheblich geltenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – wie nachstehend aufgeführt – festgeschrieben:

1. Überplanmäßige Ausgaben:
 - a) Bei Haushaltsansätzen bis 500 Euro gelten Überschreitungen bis 50 Euro als unerheblich.
 - b) Bei Haushaltsansätzen über 500 Euro gelten Überschreitungen jeweils bis 10 Prozent des Ansatzes als unerheblich.
2. Außerplanmäßige Ausgaben werden bis 5.000 Euro als unerheblich festgelegt.

**§ 12
Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung zur Gleichstellungsbeauftragten. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt

**III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

**§ 13
Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein.

Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltungen fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltungen erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und den wesentlichen Ergebnisses in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde festlegen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort.

§ 15 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 16 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt:

- a) Deuben, bestehend aus den Ortsteilen Deuben, Naundorf und Wildschütz
- b) Gröben, bestehend aus den Ortsteilen Gröben und Runthal
- c) Gröbitz
- d) Krauschwitz, bestehend aus den Ortsteilen Krauschwitz, Kistritz, Krössuln, Reußen, Zschendorf und Kostplatz
- e) Nessa, bestehend aus den Ortsteilen Dippelsdorf, Obernessa, Unternessa, Kössuln und Wernsdorf
- f) Prittitz bestehend aus den Ortsteilen Prittitz, Plennschütz und Plotha
- g) Teuchern, bestehend aus den Ortsteilen Teuchern, Schortau, Bonau, Lagnitz und Schelkau,
- h) Trebnitz, bestehend aus den Ortsteilen Trebnitz, Oberschwöditz und Trebnitz-Siedlung

- (2) Bis zum Ende der Wahlperiode bestehen die ehemaligen übergeleiteten Gemeinderäte als Ortschaftsräte fort.

Für die 1. Wahlperiode nach Zusammenschluss wird die Mitgliederzahl in den Ortschaftsräten auf 5 Personen festgelegt, für die Ortschaft Teuchern auf 7 Personen.

§ 18 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Brücken, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
 4. Beschlussfassung über Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen innerhalb einer Wertgrenze bis 500 €;
 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 500 €:

§ 19 Ortsbürgermeister

- (1) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister angemessen zu beteiligen.
- (2) Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Bei Beschlüssen des Stadtrates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, können die Ortsbürgermeister in der ersten Wahlperiode nach der Gebietsänderung verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird. Im Übrigen gilt § 88 Abs. 4 a S. 2 ff. GO LSA.

- (4) Der Ortsbürgermeister kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister üben ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtszeit als Ortsbürgermeister aus. Danach wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Teuchern. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer solchen, so kann diese durch Auslegung während der Dienststunden in der Stadtverwaltung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Teuchern hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag im Amtsblatt der Stadt Teuchern. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet. Der Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) und der Sitzungstag zählen bei der 3-Tagesfrist nicht mit.

Im Falle einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates in Notfällen nach § 51 Abs. 4 GO LSA erfolgt die Bekanntmachung in der Mitteldeutschen Zeitung der Lokalausgaben Zeit und Weißenfels – sofern zeitlich nicht anders möglich spätestens am Sitzungstag.

- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte – sofern zeitlich möglich – auch bei abgekürzter Ladungsfrist und bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

1. In der Ortschaft Teuchern
Teuchern - vor dem Rathaus, Markt 21 und
Schelkau Nr. 7
2. In der Ortschaft Deuben
Gemeindehaus Deuben,
Zeitzer Straße 16
3. In der Ortschaft Gröben
Runthal, Hauptstraße neben der
Bushaltestelle
Runthal, Bachweg 15, Seniorentreff
Gröben, Friedensplatz
4. In der Ortschaft Gröbitz
Bushaltestelle Weißenfelser Straße

5. In der Ortschaft Krauschwitz
Bushaltestelle Kistritz, Hauptstraße
Bushaltestelle Reußen, Bergstraße
Bushaltestelle Krauschwitz, Im Grunde
Krössuln, Dorfstraße 19
6. In der Ortschaft Nessa
Kössuln, Dorfstraße 11
Wernsdorf am FFW-Gerätehaus
Unternessa, gegenüber Dorfstraße 11a
Obernessa an der Bushaltestelle
7. In der Ortschaft Prittitz
Weißenfelser Straße 20, Gemeindehaus
Plennschütz, Am Kulturhaus 1
Thomas- Münzer-Straße 12
Am Bahnhof 2
8. In der Ortschaft Trebnitz
Einmündung Teucherner Straße
- Deubener Straße
- Gaumnitzer Straße
Trebnitz-Siedlung, Mittelstraße 89
Oberschwöditz Nr. 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Die sich daraus anschließende Aushangdauer beträgt mindestens 3 Tage. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen dabei nicht mit.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen und öffentlichen Zustellungen gemäß Verwaltungszustellungsgesetz sind als vereinfachte Form der Bekanntmachung als Aushang an den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt für Aushänge nach Abs. 3 zwei Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zusätzlich zu den amtlichen Bekanntmachungen werden die Termine der Sitzungen auf der Homepage der Stadt Teuchern bekannt gemacht.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teuchern, den 07.02.2011



Puschendorf
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Die gem. §7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) erforderliche Genehmigung vorstehender Hauptsatzung der Stadt Teuchern ist durch den Burgenlandkreis mit Bescheid vom 04.02.2011 unter dem Aktenzeichen: 151103 / L erteilt worden.

Anlage: - Siegelabdruck -



D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über eine straßenrechtliche Entscheidung**

**Verfügung
des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
vom 11.11.2011 – H/233-31030/21/11**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Die im Gebiet der Gemeinde Bülstringen, Landkreis Börde, verlegten Teilstrecke der Landesstraße L 24, vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 24 von der bisherigen Linienführung der Landesstraße L 24, bei Netzknoten 3634 499, Station 0.880, bis zum neu gebauten Kreisverkehr, bei Netzknoten 3634 499 Station 1.524, einschließlich desselben am Knoten L 24 (neu)/K 1652, bei Netzknoten 3634 016, Station 0.000, mit einer Gesamtlänge von 767 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 24 gewidmet.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwal-

tungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über eine straßenrechtliche Entscheidung**

**Verfügung
des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
vom 01.12.2011 – H/233-31030/23/11**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Halle und der Gemeinde Angersdorf, Landkreis Saalekreis neugebaute Teilstrecke der Landesstraße L 164 vom Abzweig „Weststraße“ (am Schießplatz) bei Netzknoten 4537 040, Station 0.274, bis zur Ausfahrt von der RFB Halle der BAB 143 auf die L 164 bei Netzknoten 4537 040, Station 2.825, mit einer Länge von 2.551 Metern wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 164 gewidmet.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081,

eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Planfeststellungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Magdeburg-Prester“ Rücknahme des Antrags auf Planfeststellung der KTB Kies- und Transportbeton GmbH & Co. KG vom 01.12.2011

Die KTB Kies- und Transportbeton GmbH & Co. KG, Rheinstraße 35 in 26135 Oldenburg (Oldenburg), legte mit Schreiben vom 04.11.1999 den Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessandtagebau Magdeburg-Prester“ vor. Die Auslegung erfolgte vom 06.03.2000 bis zum 06.04.2000 im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Mit Schreiben vom 01.12.2011 wurde der Antrag auf Planfeststellung durch die KTB Kies- und Transportbeton GmbH & Co. KG zurückgenommen. Das Planfeststellungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Magdeburg-Prester“ ist deshalb eingestellt worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt - in Auflösung -

Beschlussfassung zu den Jahresrechnungen 2010 und 2011 und Entlastungen gemäß § 108a GO LSA

Die Verbandsversammlung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt hat in ihrer 39. Verbandsversammlung am 13. Dezember 2011 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 nach Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt und auf dessen Empfehlung hin bestätigt und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 108a Abs. 3 GO LSA öffentlich auszulegen; die Unterlagen können an den sieben auf diese Bekanntmachung folgenden Arbeitstagen beim

Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt , Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg

von Montag bis Freitag während der Dienstzeit von 8:00 bis 15:30 Uhr eingesehen werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Beschlüsse III/03 2011 bis III/07 2011

Beschluss-Nr. III/ 03-2011:

Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle wird die Zahlung der Umlage gemäß § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das I. Quartal 2012 auf Basis des Haushaltsjahres 2011 (0,38 €/ Einwohner, Stand 12.2009) vereinbart.

Naumburg, den 28.11.2011

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/ 04-2011:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 108 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung die Entgegennahme der Jahresrechnung 2010 sowie der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und erteilt dem Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Entlastung.

Naumburg, den 28.11.2011

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/ 05-2011:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 13 Absatz 2 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung für das Haushaltsjahr 2011 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle durchführen zu lassen. Die terminliche Abstimmung erfolgt zwischen der Geschäftsstelle und dem Rechnungsprüfungsamt.

Naumburg, den 28.11.2011

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/ 06-2011:

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, zur Vorbereitung der Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Halle an den aktuellen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt im Vorfeld die erforderlichen Prüfungen und Untersuchungen vorzunehmen.

Naumburg, den 28.11.2011

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/ 07-2011:

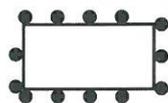
Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle spricht sich unter Beachtung der Vorgaben des aktuellen Landesentwicklungsplans 2010 Sachsen-Anhalt zum Zentrale- Orte- System dafür aus, dass die Kernstadt der Stadt Bad Bibra als Grundzentrum fortbestehen kann und sich als Standort für großflächigen Einzelhandel (ausschließlich Grundversorgung) außerhalb von Mittelzentren aufgrund seiner zentralen Lage im westlichen Teil der Planungsregion eignet.

Naumburg, den 28.11.2011

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle



**Karte zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Naturwaldzelle Fiedelbogen**



Grenze der Naturwaldzelle

Maßstab 1 : 10.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 10.000

© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

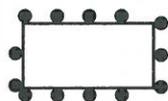
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle, den 09. NOV. 2011

**Pleye
Präsident**



Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle Mahlpfuhler Fenn



Grenze der Naturwaldzelle

Maßstab 1 : 10.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 10.000

© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

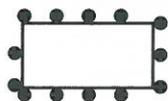
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle, den 09. NOV. 2011

**Pleye
Präsident**



**Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle
Steinklöbe**



Grenze der Naturwaldzelle

Maßstab 1 : 10.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 10.000

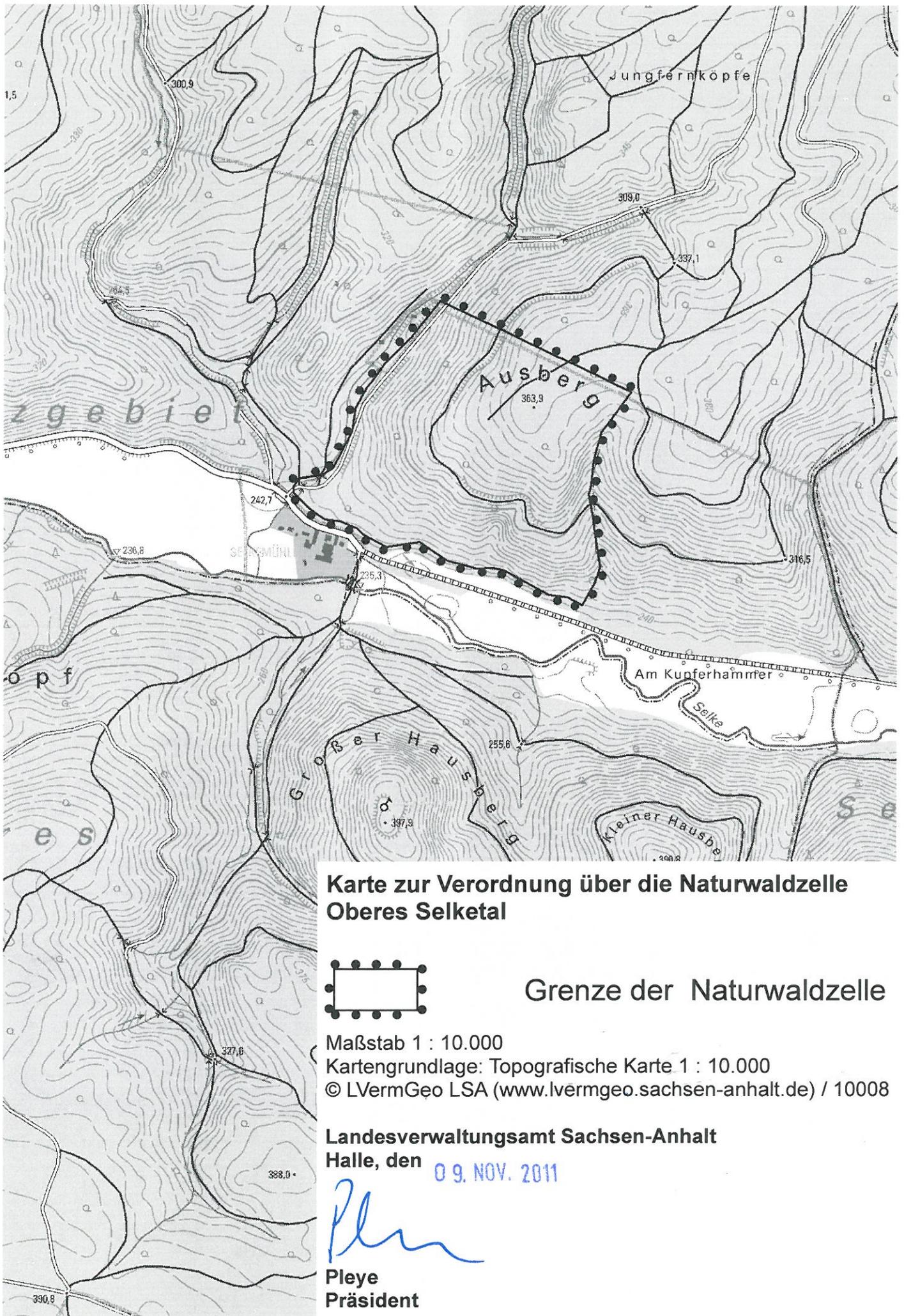
© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

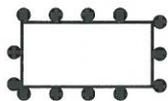
Halle, den 09. NOV. 2011

**Pleye
Präsident**





**Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle
Oberes Selketal**



Grenze der Naturwaldzelle

Maßstab 1 : 10.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 10.000

© LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle, den 09. NOV. 2011

**Pleye
Präsident**